

Jugendordnung

Schützenverein zu Rheda e.V. von 1833



Inhaltsverzeichnis Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform verwendet. Selbstverständlich sind hierbei stets Personen jeden Geschlechts gemeint.

- § 1 – Name und Mitgliedschaft
- § 2 – Aufgaben
- § 3 – Organe
- § 4 – Vereinsjugendtag
- § 5 – Vereinsjugendausschuss
- § 6 – Verwaltung der Jugendkasse
- § 7 – Uniform
- § 8 – Regelung des Schüler- und Jugendkönigsschießens
- § 9 – Wettkampfordnung
- § 10 – Schießordnung
- § 11 – Jugendordnungsänderungen
- § 12 – Ausführung der Jugendordnung
- § 13 – Auflösung
- § 14 – Ehrenkodex und Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 15 – Inkrafttreten

Präambel

Die Jugend ist ein wesentlicher Bestandteil des Schützenvereins zu Rheda e.V. von 1833. Ihre Förderung, Mitbestimmung und aktive Beteiligung sind unverzichtbar für die Zukunft und das lebendige Vereinsleben. Diese Jugendordnung bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche und demokratische Mitgestaltung der Jugendlichen im Verein.

Sie schafft verbindliche Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich junge Menschen im Sinne der Gemeinschaft entfalten, Verantwortung übernehmen und das Schützenwesen aktiv mitgestalten können. Dabei stehen Werte wie Fairness, Toleranz und die Achtung vor Tradition und Geschichte des Vereins im Mittelpunkt.

Ziel der Jugendordnung ist es, die Interessen der jungen Mitglieder zu vertreten, ihnen Raum zur persönlichen und sozialen Entwicklung zu geben und sie auf ihrem Weg zu mündigen Mitgliedern unseres Vereinslebens zu begleiten.

§ 1 – Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schützenvereins zu Rheda e.V. von 1833 (nachfolgend SV-Jugend genannt) sind alle Mitglieder unabhängig vom Geschlecht (weiblich, männlich oder divers) – bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sowie die im Jugendbereich gewählten Mitarbeitenden.

§ 2 – Aufgaben

Die SV-Jugend führt und verwaltet sich in Absprache mit dem Jugendwart weitgehend selbstständig im Rahmen der Vereinssatzung. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Der Einsatz für die Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude

- c) Aus- und Weiterbildung im Bereich der Jugendpflege und Jugendbildung
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung gesellschaftlicher Zusammenhänge
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- f) Pflege und Förderung der internationalen Verständigung
- g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- h) Entscheidung über die ihr zustehenden und zugewiesenen Mittel

Die SV-Jugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Aufgaben erfolgen auf Grundlage der Prinzipien des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

§ 3 – Organe

Organe der SV-Jugend sind:

der Vereinsjugendtag

der Vereinsjugendausschuss

der Jugendwart

§ 4 – Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der SV-Jugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

Aufgaben:

Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses

Entlastung des Jugendausschusses

Wahl des Jugendausschusses

Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen und übergeordneten Gremien

Beschlussfassung über Anträge

a) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mit zwei Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder 50 % des Jugendausschusses können einen außerordentlichen Vereinsjugendtag fordern.

b) Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Stimmberechtigten anwesend ist.

c) Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

d) Jedes Jugendmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

e) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen dem 12 und dem vollendeten 23. Lebensjahr.

§ 5 – Vereinsjugendausschuss

a) Der Ausschuss besteht aus:

Dem Vorsitzenden und Stellvertreter

Dem Jugendkassenwart (in Zusammenarbeit mit dem Hauptvereinskassierer)

Dem Schriftführer

Einem Beisitzer

Zwei Jugendvertreter (bei Wahl Jugendliche)

Dem Jugendwart

Weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben können gewählt werden.

b) Der Vorsitzende und der Jugendwart vertreten die Interessen der Jugend. Der Jugendwart wird vom Vereinsvorstand ernannt. Aufgaben und Kompetenzen sind in einer separaten, durch den Vorstand beschlossenen Ordnung geregelt.

c) Wahlperiode: 2 Jahre

d) Jedes Vereinsmitglied ist wählbar.

e) Der Ausschuss arbeitet im Rahmen der Satzung, dieser Ordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist dem Jugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

f) Sitzungen finden regelmäßig oder auf Antrag statt.

g) Entscheidungen zu Jugendangelegenheiten und Mittelverwendung erfolgen gemeinsam mit dem Vereinsvorstand.

h) Unterausschüsse können mit Zustimmung des Hauptausschusses gebildet werden.

i) Aufgaben des Kompaniechefs der Jugendkompanie

Der Kompaniechef der Jugendkompanie trägt die Verantwortung für die organisatorische und repräsentative Führung der Jugend innerhalb des Schützenvereins. Er leitet die Jugendkompanie bei internen und öffentlichen Veranstaltungen, ist für die ordnungsgemäße Aufstellung sowie das Auftreten der Kompanie verantwortlich und repräsentiert die Jugend nach innen und außen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Führung der Jugendkompanie bei Umzügen, Antreten und Veranstaltungen,
- die Vertretung der Jugendkompanie gegenüber dem Vereinsvorstand und Dritten,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Spieß, dem Jugendwart und dem Jugendausschuss,
- die Förderung von Kameradschaft und Integration innerhalb der Jugend,
- die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung jugendrelevanter Maßnahmen,
- die Mitwirkung bei Entscheidungen im Rahmen der Jugendordnung.

Der Kompaniechef wird in der Regel aus der Mitte des Jugendausschusses benannt. Alternativ kann eine geeignete andere Person in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand bestimmt werden. Während seiner Amtszeit führt er den Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers und trägt als besonderes Erkennungsmerkmal eine **weiß-rote Schärpe**.

j) Aufgaben des Spießes (Kompanieführers)

Der Spieß der Jugendkompanie – auch Kompanieführer genannt – übernimmt innerhalb der Jugendabteilung eine unterstützende und ordnende Funktion. Er ist für die Einhaltung von Ordnung, Disziplin und einheitlichem Auftreten innerhalb der Jugendkompanie verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Organisation und Koordination von Aufstellungen bei Umzügen und Veranstaltungen,
- die Kontrolle des Uniformbildes und das Tragen der Dienstgrade,
- die Weitergabe von Informationen innerhalb der Kompanie,
- die Unterstützung der Jugendkompanieführung bei der Durchführung von Aufgaben,
- die Betreuung neuer Mitglieder und Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts.

Der Spieß trägt zur Uniform eine gelbe Fangschnur und führt während seiner Amtszeit den Dienstgrad eines Unteroffiziers. Er wird in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand durch den Jugendausschuss benannt.

§ 6 – Verwaltung der Jugendkasse

Verwaltung durch den Hauptvereinskassierer

Barkasse von ca. 500€ zur kurzfristigen Finanzierung jugendrelevanter Ausgaben

Verwendung nach den Zielen der Jugendordnung, mit Belegnachweis

Größere Ausgaben nur mit Genehmigung durch den Hauptvereinskassierer

Rechenschaftspflicht gegenüber dem Hauptverein

Regelmäßige Auffüllung nach Bedarf bei ordnungsgemäßer Nachweisung

Kontrolle im Rahmen der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Hauptvereins

§ 7 – Uniform

Die Uniformregelungen werden aus der Jugendordnung ausgelagert und in einer eigenständigen Anzugsordnung zusammengefasst. Diese wird vom Vereinsvorstand beschlossen und ersetzt bisherige Bestimmungen.

§ 8 – Schüler- und Jugendkönigsschießen

Geregelt in separater Verordnung

Vorschläge und Anträge im Vorfeld durch Vorsitzenden, Stellvertreter, Jugendkompanieführung (sofern abweichend), Jugendwart möglich

Vereinsvorstand beschließt gemeinsam mit Sportleiter und Schießwart (z.Z. Schießoffizier)

§ 9 – Wettkampfordnung

Es gilt die Wettkampfordnung des Westfälischen Schützenbundes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen ist zu fördern.

§ 10 – Schießordnung

Es gilt die Schießordnung des Hauptvereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 – Jugendordnungsänderungen

Nur möglich durch ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsjugendtag mit Zustimmung von mindestens 50 % der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung tritt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vereinsvorstandes in Kraft.

§ 12 – Ausführung der Jugendordnung

Ergänzende Bestimmungen erlässt der Vereinsjugendtag. Diese sind dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu geben und bedürfen bei neuen Rechten/Pflichten der ausdrücklichen Zustimmung.

§ 13 – Auflösung

Nur durch einen eigens dazu einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag mit sechs Wochen Vorlauf und einer Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 - Ehrenkodex und Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Schützenverein zu Rheda e.V. von 1833 verpflichtet sich in seiner gesamten Jugendarbeit zu einem respektvollen, verantwortungsbewussten und gewaltfreien Umgang miteinander.

(2) Grundlage der Jugendarbeit ist der Ehrenkodex des Schützenvereins zu Rheda e.V. von 1833. Dieser ist verbindlicher Bestandteil der Jugendordnung.

(3) Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen – insbesondere der Jugendwart, Betreuerinnen und Betreuer, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie weitere mit der Jugend betraute Vereinsmitglieder – verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Ehrenkodexes.

(4) Ziel des Ehrenkodexes ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch und Grenzverletzung sowie die Förderung ihrer persönlichen, sozialen und sportlichen Entwicklung.

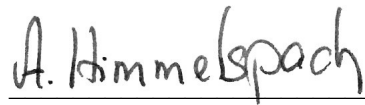
(5) Bei Verstößen gegen den Ehrenkodex oder bei entsprechenden Verdachtsfällen ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat dabei stets oberste Priorität. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht bei Bedarf fachliche oder externe Unterstützung hinzu.

(6) Der Ehrenkodex ist allen Kindern, Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten in geeigneter Form bekannt zu machen.

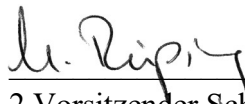
§ 15 – Inkrafttreten

Diese Jugendordnung 28.01.2026 angenommen und vom Vereinsvorstand bestätigt und ersetzt die Fassung vom 09.03.2013.

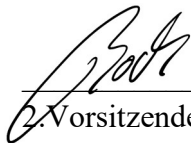
Rheda-Wiedenbrück, 28.01.2026



1. Vorsitzender Schützenverein zu Rheda



2. Vorsitzender Schützenverein zu Rheda



2. Vorsitzender Schützenverein zu Rheda